

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ergeht im Wege der Allgemeinverfügung folgender Bescheid:

Die folgenden Verpackungen von Rehabilitationsmitteln:

- 1. Kartonage für Unterarmgehstützen [Modell Magic-Soft, enzianblau, Art.-Nr. 10530 und Modell Fun-Kids, gelbbunt, Art.-Nr. 12296] (1-23 Paar pro Kartonage) des Herstellers REBOTEC Rehabilitationsmittel GmbH;**
- 2. Kartonage und Polybeutel für Toilettenduschkstühle/-hocker [Modell Frankfurt, graublau, Art.-Nr. 355.54.00] (1 Stück pro Karton) des Herstellers REBOTEC Rehabilitationsmittel GmbH;**
- 3. Kartonage und Luftpolsterfolie für Schwerlast-Patientenlifter und Aufstehhilfen [Modell Arnold 250, Art.-Nr. 330.00] (1 Stück pro Karton) des Herstellers REBOTEC Rehabilitationsmittel GmbH;**
- 4. Kartonage und Luftpolsterfolie für Rollatoren [Modell Polo Plus-T (M), Art.-Nr. 181.20] (1 Stück pro Karton) des Herstellers REBOTEC Rehabilitationsmittel GmbH;**
- 5. Kartonage für Gehstöcke [Modell Anatom, silber, Art.-Nr. 142.10] (10 Stück pro Karton) des Herstellers REBOTEC Rehabilitationsmittel GmbH;**

in der mittels aktueller Fotografien als Anlage zum Antrag vom 2. Januar 2019 dargestellten Ausführung sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Der Antragsteller hat am 2. Januar 2019 die Einordnung von Gegenständen als nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Gegenstand der Beurteilung waren die vom Antragsteller im Antrag beschriebenen und anhand von Fotografien gemäß der **Anlage** näher dargestellten Verpackungen aus Karton („**Prüfgegenstände**“):

1. Kartonage für Unterarmgehstützen [Modell Magic-Soft, enzianblau, Art.-Nr. 10530 und Modell Fun-Kids, gelbbunt, Art.-Nr. 12296] (1-23 Paar pro Kartonage) des Herstellers REBOTEC Rehabilitationsmittel GmbH;
2. Kartonage und Polybeutel für Toilettenduschkstühle/-hocker [Modell Frankfurt, graublau, Art.-Nr. 355.54.00] (1 Stück pro Karton) des Herstellers REBOTEC Rehabilitationsmittel GmbH;
3. Kartonage und Luftpolsterfolie für Schwerlast-Patientenlifter und Aufstehhilfen [Modell Arnold 250, Art.-Nr. 330.00] (1 Stück pro Karton) des Herstellers REBOTEC Rehabilitationsmittel GmbH;
4. Kartonage und Luftpolsterfolie für Rollatoren [Modell Polo Plus-T (M), Art.-Nr. 181.20] (1 Stück pro Karton) des Herstellers REBOTEC Rehabilitationsmittel GmbH;
5. Kartonage für Gehstöcke [Modell Anatom, silber, Art.-Nr. 142.10] (10 Stück pro Karton) des Herstellers REBOTEC Rehabilitationsmittel GmbH;

Die vorgenannten Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da sie mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen darstellen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Antrag ist unbegründet, da es sich um systembeteiligungspflichtige Verpackungen handelt.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Prüfgegenstände sind mit Ware befüllte Verpackungen

Bei den Prüfgegenständen gemäß Ziffer 1) bis 5) in der Form, wie sie in der Anlage abgebildet sind, handelt es sich zunächst um mit Ware befüllte Verpackungen. Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden, § 3 Absatz 1 VerpackG.

2. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich um Verkaufsverpackungen. Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden, § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG. Endverbraucher ist hierbei

derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Absatz 10 VerpackG), sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Die prüfgegenständlichen Verpackungen werden typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten. Gemäß dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: 2018, Produktgruppenblatt 18-000 Gesundheit, Produktgruppennummer 18-000-0220 (Reha-Technik), fallen Verpackungen von Produkten der Rehabilitationstechnik typischerweise fast ausschließlich im privaten Endverbrauch an, insbesondere auch bei vergleichbaren Anfallstellen, wie z.B. Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäusern, Altenheimen. Dementsprechend ist auch davon auszugehen, dass diese Verpackungen typischerweise dem Endverbraucher im oben genannten Sinne angeboten werden. Denn die in Frage kommenden Abnehmer dieser Medizinprodukte, also insbesondere Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser, Altenheime, bringen die Ware in der an sie gelieferten Form typischerweise nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr. Vielmehr werden die Rehabilitationsmittel typischerweise für die Rehabilitation gebraucht.

Die Prüfgegenstände bilden auch eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Kartonage, Polybeutel, Luftpolsterfolie) und Ware (Rehabilitationsmittel).

- Die Prüfgegenstände gemäß Ziffer 2) bis 4) werden in 1 Stück-Verpackungen vertrieben und in dieser Form typischerweise an die Endverbraucher abgegeben. Das jeweilige Rehabilitationsmittel bildet zusammen mit Kartonage, Polybeutel bzw. Luftpolsterfolie damit die Verkaufseinheit, die dem Endverbraucher im oben genannten Sinn angeboten wird.
- Gleiches gilt auch für die Prüfgegenstände gemäß Ziffer 1) und 5), welche für Unterarmgehstützen und Gehstöcke genutzt werden. Auch im Produktgruppenblatt mit der Nummer 18-000-0220 ist hierzu u.a. eine Faltschachtel mit 24 Paar ist als beispielhafte Verkaufseinheit aufgeführt. Hierbei ist es unerheblich, dass nicht nur einzelne Stücke in den Verpackungen an den Endverbraucher vertrieben werden. Denn die Verkaufseinheit bildet sich hier aus einer Mehrzahl der entsprechenden Rehabilitationsmittel und der Kartonage, die in dieser Form dem Endverbraucher angeboten wird. Ebenso ist es unerheblich, dass bei den Unterarmgehstützen, ggf. je nach Kundenwunsch, eine Anzahl zwischen einem und 23 Stück in der Verpackung vertrieben werden. Denn unabhängig von der enthaltenen Stückzahl der Unterarmgehstützen wird die gleiche Kartonage verwendet. Die Verkaufseinheit besteht also in jedem Fall aus Unterarmgehstützen und einer Kartonage, die bis zu 23 Stück fassen kann. In dieser Form wird sie dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten.
- Es handelt sich nach dem Vorbringen des Antragstellers insbesondere nicht um Transportverpackungen, wie sie im unteren Teil des Produktblattes 18-000-0220 (Reha-Technik) aufgeführt sind. Transportverpackungen sind nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die

„die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.“

Darunter fallen verschiedene Packmittel, die als Transportverpackungen zum Einsatz kommen können, wie u.a. Kartonagen zur Bündelung von mehreren Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit oder Schrumpffolien zur Bündelung von Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit. Nicht darunter fällt jedoch die Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung selbst, die in der entsprechenden Form dem Endverbraucher angeboten wird.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an den Großhandel und Medizintechnikunternehmen geliefert wird, die die Rehabilitationsmittel gewerbsmäßig anbieten/weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Nach dem VerpackG ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a) der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG idF der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Kartonage, Polybeutel, Luftpolsterfolie) und Ware (Rehabilitationsmittel) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten werden, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Ein anderweitiges Inverkehrbringen stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

3. Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Als private Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG gelten hierbei sowohl private Haushaltungen als auch vergleichbare Anfallstellen, wie z.B. Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser, Altenheime, u.a.

Dies zugrunde gelegt fallen Verpackungen von Produkten der Rehabilitationstechnik fast ausschließlich im privaten Endverbrauch als Abfall an (vgl. Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: Dezember 2018, Produktgruppenblatt 18-000 Gesundheit, Produktnummer 18-000-0220 Reha-Technik).

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung einer identischen Verpackung in eine systembeteiligungspflichtige und gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.).

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Anlage 1, Ziffer 1. c) zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht auf Antrag ergangene Einordnungsentscheidungen auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten des Antragstellers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand gemäß Ziffer 1:

Unterarmgehstütze Modell Magic-Soft, enzianblau, Art.-Nr. 10530



Unterarmstütze Modell Fun-Kids, gelbbunt, Art.-Nr. 12296



Prüfgegenstand gemäß Ziffer 2:

Toilettenduschstuhl/-hocker, Modell Frankfurt, graublau, Art.-Nr. 355.54.00

Frankfurt

Dusch-Toilettenrollstuhl, höhenverstellbar

Ausstattung:

- ergonomisch geformte Rückenlehne mit integriertem Schiebegriff
- leichter seitlicher Ein- und Ausstieg durch abschwengbare Armlehnen
- gepolsterte Sitzplatte mit Hygieneausschnitt (wahlweise hinten oder vorne)
- inkl. Eimeraufnahme und Eimer
- höhenverstellbare, abschwengbare und abnehmbare Fußstützen
- 4 Schwenkräder 5-Zoll mit Totalfeststeller
- geprüft bis 130 kg Körperlast

Art.-Nr. 355. ...00

Zubehör:

- Toiletteneimer (groß)
Art.-Nr. 302.00
- Infusionsständer
Art.-Nr. 303.62
- Sicherheitsgurt
Art.-Nr. 312.10.00
- Armlehnenpolster
Art.-Nr. 440.10.32
- geschlossener Duschsitz
Art.-Nr. 440.10.24



Art.-Nr. 355.54.00

Typ:	Frankfurt
Tiefe:	87 cm
Breite:	56 cm
Sitztiefe:	45 cm
Sitzhöhe:	56 cm - 61 cm
Sitzbreite:	46 cm
Überfahrhöhe:	44 cm - 49 cm
Überfahrhöhe ohne Eimeraufnahme:	48 cm - 53 cm
Gewicht:	18 kg
Max. Belastbarkeit:	bis 130 kg
Art.-Nr.:	355. ...00

Farbe	Farbcode
grau/grau	03
grau/feuerrot	30
grau/rubinrot	44
grau/blau	54
rotbunt	97



Technische Änderungen und Farbänderungen vorbehalten!





Prüfgegenstand gemäß Ziffer 3:

Schwerlast-Patientenlifter/Aufstehhilfe Modell Arnold 250, Art.-Nr. 330.00

Arnold 250

Schwerlast-Patientenlifter

Ausstattung:

- elektrischer Hebearm
- 24-Volt-Motor / Akkueinheit
- Kabelfernbedienung
- Not-Aus-Funktion
- Überlastabschaltung
- mechanische Notabsenkung
- Absenkung bis zum Boden möglich
- Fahrgestell mit Pedalen spreizbar
- Schwenkräder einzeln bremsbar
- geprüft bis 250 kg Körperlast

Art.-Nr. 330.00



Art.-Nr. 330.00

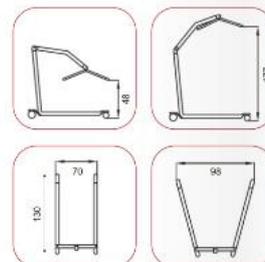
Zubehör:

- Vierpunkt-Gurtaufnahmebügel, breit für Arnold 250
- Maße: 56 cm x 33 cm x 14,5 cm
Art.-Nr. 433.10.42



Art.-Nr. 433.10.42

Typ:	Arnold 250
Belastung:	bis 250 kg
Hubhöhe (min):	48 cm
Hubhöhe (max):	177 cm
Unterfahrhöhe:	18 cm
Gewicht:	52 kg
Art.-Nr.:	330.00



Technische Änderungen und Farbänderungen vorbehalten!





Prüfgegenstand gemäß Ziffer 4:

Rollator Modell Polo Plus-T (M), Art.-Nr. 181.20

Polo Plus-T

Aluminiumrollator mit Tasche

Ausstattung:

- Zug- und Feststellbremse
- faltbar
- Sitzfläche umklappbar zum Tablett
- inkl. Tasche
- pannensichere Bereifung
- besonders leicht durch pulverbeschichteten Aluminiumrahmen
- geprüft bis 120 kg Körperlast

HMV-Nr. 10.50.04.1117

Art.-Nr. 181...

Zubehör:

- Polsterung Rückenbügel
Art.-Nr. 280.10.48
- Gehstockhalter
Art.-Nr. 164.30.00
- entnehmbare Einkaufstasche
Art.-Nr. 284.00.70



Art.-Nr. 181.20

*Lieferbar in
3 Sitzhöhen!*

Typ:	S	M	L
Tiefe:	68 cm	73 cm	78 cm
Breite:	68 cm	68 cm	68 cm
Griffhöhe:	64 cm - 70 cm	70 cm - 83 cm	77 cm - 96 cm
Sitzhöhe:	49 cm	56 cm	62 cm
Sitzbreite:	48 cm	48 cm	48 cm
Gewicht:	7,4 kg	7,6 kg	7,8 kg
Höhenverstellung:	4-fach	7-fach	10-fach
Belastbarkeit:	120 kg	120 kg	120 kg
Art.-Nr.:	181.10	181.20	181.30

Technische Änderungen und Farbänderungen vorbehalten!





Prüfgegenstand gemäß Ziffer 5:

Gehstock Modell Anatom, silber, Art.-Nr. 142.10.

